



II - Stadtentwässerung

**Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 23.01.1997,
hier: geplante Neufassung der Entwässerungssatzung**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	14.09.2016	Kenntnisnahme

Im Zuge der Föderalismus-Reform in 2006 hat sich die Gesetzeskompetenz im Wasserrecht grundlegend verschoben. Hatte der Bund bis 2006 lediglich die Kompetenz zur Rahmengesetzgebung, so ist er seit 2006 berechtigt, bundesrechtliche Vollregelungen zu treffen. Von dieser Kompetenzverschiebung hat der Bund entsprechend Gebrauch gemacht und zum 01.03.2010 ein neues Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlassen. Diese Neufassung von 2010 hatte mit der alten Fassung aus 2002 nur noch wenig gemeinsam. Dies ergibt sich alleine schon aus dem Umfang der Neufassung. Verfügte das alte WHG bis 2010 über 41 Paragraphen, so hat sich die Anzahl ab 2010 auf 106 erhöht.

Durch die geänderten Kompetenzregelungen wurden der Bund und die Länder zu konkurrierenden Gesetzgebern. Hierauf hat die Landesregierung wiederum reagiert und das Landeswassergesetz (LWG) überarbeitet. Einige diese Änderungen wirken sich auch auf die bisherigen Festsetzungen in der städtischen Entwässerungssatzung aus, wodurch seitens der Stadtverwaltung hier Handlungsbedarf gesehen wird. Auf Grund der zahlreichen Veränderungen und Neuregelungen der gesetzlichen Vorgaben reicht eine einfache Änderung der aktuellen Satzung allerdings nicht mehr aus. Deswegen beabsichtigt die Verwaltung die vollständige Neufassung der städtischen Entwässerungssatzung. Grundlage hierfür bildet die "Muster-Entwässerungssatzung" des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Die Hansestadt Wipperfürth hat sich auch in der Vergangenheit an dieser Mustersatzung orientiert.

Nach einem ersten Abgleich der aktuell gültigen Satzung mit der Muster-Entwässerungssatzung bedürfen unter anderem folgende Satzungsgebiete einer Überarbeitung:

§ 1; Allgemeines:

Bisher beschränkt sich die Erläuterung hinsichtlich der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt lediglich auf einer allgemeinen Kurzbeschreibung dieser Aufgabe. In der aktuellen Mustersatzung wird wesentlich ausführlicher dargestellt, welche Aufgaben hiermit im

Einzelnen verbunden sind. Die Mustersatzung verweist hierbei auf die Aufgaben in § 53, Abs. 1 LWG NRW und führt diese Aufgaben einzeln auf.

§ 2; Begriffsbestimmungen:

Hier bedarf es an einigen Stellen zusätzlicher Querverweise zur der Landes- bzw. Bundesgesetzgebung. Außerdem sind einige Begriffsbestimmungen ausführlicher zu erläutern; weitere Begriffsbestimmungen sollen zusätzlich in die städtische Satzung aufgenommen werden.

§ 8; Abscheideanlagen:

Nach der Mustersatzung wurde dieser Abschnitt erheblich erweitert. Neben den bisherigen Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten (Benzin, Diesel, Heizöl usw.) und fetthaltiges Abwasser wurden auch Vorgaben für die Behandlung von verunreinigtem Niederschlagswasser formuliert.

§ 11; Nutzung des Niederschlagswassers:

In der Mustersatzung wurde dieser Abschnitt mit einer Ergänzung / Erläuterung erheblich erweitert.

§ 13; Ausführung von Anschlussleitungen, private Abwasseranlagen und Sicherung gegen Rückstau:

Die in diesem Paragrafen formulierten Regelungen und Bestimmungen sind in der städtischen Satzung und der Mustersatzung recht unterschiedlich formuliert. Hier ist eine detaillierte Prüfung der jeweiligen Formulierungen notwendig.

§ 14; Entwässerungsantrag und Zustimmung:

Auch für diesen Abschnitt weichen die städtischen Bestimmungen stark von der Mustersatzung ab. Somit bedarf es hier ebenfalls eines genauen Abgleichs der unterschiedlichen Formulierungen und Inhalte.

§ 15; Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen:

Kaum ein Thema im Bereich der Abwasserwirtschaft wurde in den letzten Jahren so kontrovers diskutiert wie die wiederkehrende Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen. Zwar wurde die Verpflichtung zur wiederkehrenden Dichtheitsprüfung wieder aus dem LWG entfernt; in Wasserschutzgebieten bleibt sie jedoch eine Pflichtaufgabe für die jeweiligen Anschlussnehmer. In der Mustersatzung wurden hierzu umfangreiche Regelungen und Bestimmungen aufgenommen. In Anbetracht der Tatsache, dass auf dem Gebiet der Hansestadt Wipperfürth Wasserschutzgebiete ausgewiesen wurden, erscheint eine diesbezügliche Ergänzung der städtischen Satzung durchaus sinnvoll.

Anlage I zur Entwässerungssatzung:

In der Anlage I der städtischen Entwässerungssatzung befindet sich eine Auflistung von Parametern bzw. Konzentrationen, welche das Abwasser erfüllen muss, das in die

städtische Kanalisation eingeleitet wird. Diese Aufstellung wurde seit 20 Jahren nicht mehr überarbeitet und bedarf nunmehr einer Überprüfung hinsichtlich ihrer Aktualität.

Im Rahmen der geplanten Neufassung der städtischen Entwässerungssatzung wird selbstverständlich im Vorfeld stets geprüft, inwiefern die Übernahme der jeweiligen Vorgaben aus der Mustersatzung sinnvoll ist. Schließlich handelt es sich vorliegend um eine **Mustersatzung**. Daraus ergibt sich natürlich nicht zwangsläufig, dass alle hierin formulierten Regelungen und Vorgaben für die Hansestadt Wipperfürth geeignet sind und übernommen werden müssen. Es gilt vielmehr, diese Regelungen im konkreten Einzelfall mit den Erfordernissen der Hansestadt Wipperfürth abzugleichen, sie gegebenenfalls anzupassen oder gänzlich zu streichen.

Mit der Neufassung des Landeswassergesetzes vom 08.07.2016 hat der Landesgesetzgeber auf die geänderte Gesetzeskompetenz reagiert. Das LWG wurde umfassend überarbeitet und an das geänderte Wasserhaushaltsgesetz angepasst. Durch die Zuständigkeitsverschiebung zu Gunsten des Bundes enthält das neue LWG 126 statt 173 Paragraphen. Durch diese Neugliederung des LWG müssen viele Querverweise in der städtischen Satzung angepasst werden. Zusammen mit der Neufassung des LWG wurden weitere Gesetzesänderungen verabschiedet, welche im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehen. Zu nennen sind hier unter anderem:

- Einführung des NRW-Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz.
- Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes NRW
- Änderung Kommunalabwässerverordnung
- Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Kommunal
- Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser
- Änderung der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Darüber hinaus gibt es verschiedene Änderungen im Hinblick auf die Wasserverbandsgesetze, die sich indirekt auf die kommunale Abwasserbeseitigung auswirken. Ein weiterer Schwerpunkt im neuen LWG bildet die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. der Hochwasserschutz bei sog. Katastrophenregen. Hiermit werden den Folgen des Klimawandels Rechnung getragen. Alles in allem haben sich viele Änderungen hinsichtlich der Rechtsgrundlagen im Rahmen der Abwasserbeseitigung ergeben. Es steht noch nicht fest, ob der Städte- und Gemeindebund in diesem Zusammenhang eine neue Mustersatzung erarbeiten wird. Die Verwaltung der Hansestadt Wipperfürth wird die geplante Änderung der Entwässerungssatzung erst dann endgültig in Angriff nehmen wenn diese Fragestellung geklärt ist. Sollte tatsächlich eine neue Mustersatzung ausgearbeitet werden, wird die Verwaltung die geplante Neufassung der Entwässerungssatzung auf der Grundlage der neuen Mustersatzung erstellen.